

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Muchitsch, Wöginger

und Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Sozialausschusses 1602 der Beilagen über die Regierungsvorlage 1516 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Im § 34 Abs. 44 in der Fassung der Z 37 wird das Datum „1. Juli 2017“ durch das Datum „1. Oktober 2017“ und das Datum „30. Juni 2017“ jeweils durch das Datum „30. September 2017“ ersetzt sowie am Ende folgender Satz angefügt:

„Verordnungen gemäß § 5 Abs. 1 können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Oktober 2017 in Kraft gesetzt werden.“

Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „33/2017“ durch den Ausdruck „53/2017“ ersetzt.

b) Nach der Z 3 werden folgende Z 3a bis 3d eingefügt:

»3a. Dem § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2015 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Dienstgeber haben die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember oder am letzten Beschäftigungstag des Jahres zu melden. Die Meldung hat mittels elektronischer Datenfernübertragung bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.“

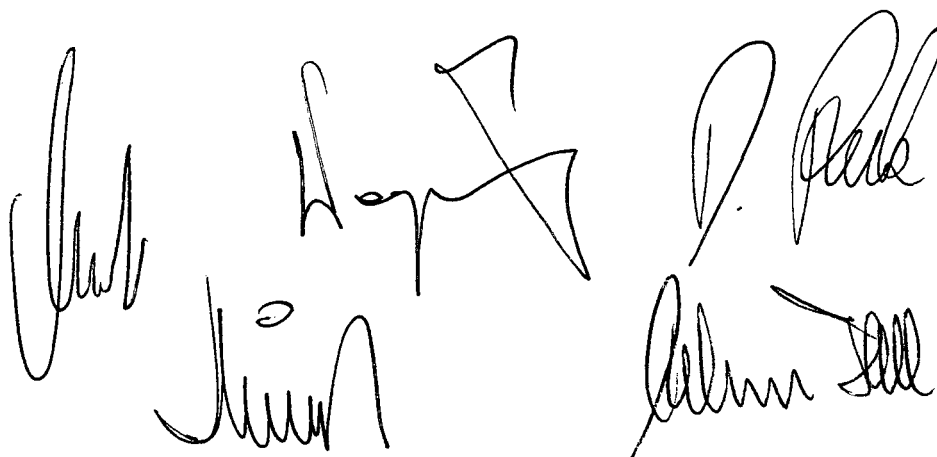
3b. Im § 689 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 2018“ durch den Ausdruck „1. Jänner 2019“ ersetzt.

3c. Im § 689 Abs. 2 wird der Ausdruck „31. Dezember 2017“ durch den Ausdruck „31. Dezember 2018“ ersetzt.

3d. Dem § 689 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Hauptverband und die in Betracht kommenden Versicherungsträger haben die technischen Voraussetzungen für die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen nach den in Abs. 1 Z 2 genannten Bestimmungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 zu schaffen.

(7) Im Kalenderjahr 2018 ist zur Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung nach den in Abs. 1 Z 2 genannten Bestimmungen vom Hauptverband und den in Betracht kommenden Versicherungsträgern ein Testbetrieb mit Lohnsoftwarehersteller/inne/n sowie ein organisierter Produktionstestbetrieb mit Dienstgebern durchzuführen.“



Begründung

Zu Art. 1:

Die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als SaisonarbeiterInnen (Saisonarbeiter-Richtlinie) und der Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ICT-Richtlinie) sowie die neuen Regelungen zur Weiterentwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karte sind auf die korrespondierenden Bestimmungen im Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG und im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG abgestimmt und können nur gemeinsam mit diesen vollzogen werden.

Die korrespondierenden Änderungen des FPG und des NAG sind im Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017 vorgesehen, das sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindet. Die Bestimmungen im FPG und im NAG sollen nicht, wie ursprünglich vorgesehen, mit 1. Juli 2017, sondern mit 1. Oktober 2017 in Kraft treten.

Mit diesem Abänderungsantrag soll daher sichergestellt werden, dass alle neuen Regelungen im AuslBG sowie im FPG und NAG, die in Umsetzung der Saisonarbeiter-Richtlinie und der ICT-Richtlinie sowie im Rahmen der Weiterentwicklung der RWR-Karte ergehen, gleichzeitig in Kraft treten und somit uneingeschränkt vom Arbeitsmarktservice bzw. den Fremden- und Aufenthaltsbehörden vollzogen werden können.

Es soll die Möglichkeit bestehen, die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung von Ausländern und Ausländerinnen im Wintertourismus für die Saison 2017/18 bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.

Zu Art. 2:

Zu lit. a (Einleitungssatz des Art. 2):

Das ASVG wurde zuletzt im Rahmen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2017 geändert. Aus diesem Grund ist die im Einleitungssatz zitierte Fundstelle entsprechend zu korrigieren.

Zu lit. b (§ 34 Abs. 6 ASVG):

Mit dem Meldepflicht-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2015, wurde im Zuge der Neuregelung der Meldungen im Bereich der Sozialversicherung (monatliche Beitragsgrundlagenmeldung) die Bestimmung über die Verpflichtung zur Meldung der Arbeitsstätte aufgehoben, zumal diese in engem Zusammenhang mit dem (künftig für die Sozialversicherung entbehrlichen) Lohnzettel steht.

Die Statistik Austria hat allerdings nachdrücklich darauf hingewiesen, dass für ihre Zwecke die Meldung der Arbeitsstätte unbedingt notwendig ist, und zwar sowohl für die Führung des Registers der statistischen Einheiten nach § 25a des Bundesstatistikgesetzes 2000 und die Arbeitsstättenzählung nach dem Registerzählungsgesetz als auch für die Erfüllung europarechtlicher Vorgaben.

Die Verpflichtung des Dienstgebers zur Meldung der Adresse der Arbeitsstätte soll daher perpetuiert werden.

Zu lit. b (§ 689 Abs. 1, 2, 6 und 7 ASVG):

Nach dem Meldepflicht-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2015, soll die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung stichtagsmäßig ab 1. Jänner 2018 bei allen in Betracht kommenden Sozialversicherungsträgern und bei allen Dienstgebern zur Anwendung kommen. Das bedeutet, dass ab diesem Stichtag von allen Dienstgebern die Beitragsgrundlagen für alle bei ihnen beschäftigten DienstnehmerInnen grundsätzlich monatlich (elektronisch) zu melden sind, wobei nicht nur ein neues Tarifsysteem und ein elektronisches Clearingverfahren eingeführt wird, sondern auch die Versicherungsdatei und 62 Nutzsysteeme zu ändern sind (bzw. bereits geändert wurden).

Im Rahmen der Sozialversicherung wurde dazu ein umfassendes Programm mit vielen Projekten, zentraler Koordination und externem Projektcontrolling eingerichtet. Die Softwareentwicklung läuft mit höchster Priorität und Intensität; die LohnsoftwareherstellerInnen wurden über die Änderungen informiert. Die Information der Dienstgeber steht unmittelbar bevor.

Eine derart große (systemweite) Umstellung per 1. Jänner eines Jahres unter Einschluss der Dienstgeber wurde bislang von der Sozialversicherung noch nie durchgeführt. Die Umstellung muss auch bei allen Lohnsoftwareprodukten und bei allen Dienstgebern und ihren Lohnabrechner/inne/n erfolgen.

Korrekte und zum richtigen Zeitpunkt eingegangene Beitragseinnahmen sind nicht nur für die Sozialversicherung, sondern für die Finanzierung des gesamten österreichischen Sozialsystems unumgänglich.

Um einen erfolgreichen Einsatz abzusichern, wird auf Anregung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgeschlagen, der Sozialversicherung und den Dienstgebern mehr Zeit für intensive Tests einzuräumen und das bundesweite Inkrafttreten der Neuregelungen auf den 1. Jänner 2019 zu verschieben.

Dessen ungeachtet hat die Sozialversicherung unter Hochdruck weiter wie geplant alle ihre Software- und Systemkomponenten bis zum Ende des Jahres 2017 fertig zu stellen. Danach soll jedoch im Jahr 2018 ein intensiver Testbetrieb mit Lohnsoftwarehersteller/inne/n durchgeführt werden.

Anschließend soll ein organisierter Produktionstestbetrieb mit ausreichend vielen Dienstgebern („friendly users“ aller LohnsoftwareherstellerInnen, ausgewogene Mischung aus kleinen bis großen Unternehmen bzw. deren Lohnabrechner/inne/n) sowie ein Echtdaten- und Massentest erfolgen.

Im Lauf des Jahres 2018 ist auch das Clearingsystem in Betrieb zu nehmen, um den Lohnsoftwarehersteller/inne/n und den Lohnabrechner/inne/n einen sanften Einstieg in das neue elektronische Clearing zu geben.

